

11.03.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie**COM(2023) 905 final; Ratsdok. 16338/23****A**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- U 1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Richtlinienvorschlag. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Reisesektor haben gezeigt, dass das Pauschalreiserecht gerade für den Krisenfall sowohl aus Verbraucher- als auch aus Veranstaltersicht überarbeitet werden muss.
- Wi 2. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass aus der Einführung einer Frist im geänderten Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/2302, wonach es sich bereits um eine Pauschalreise handelt, wenn drei Stunden nach Kauf einer ersten Reiseleistung eine zweite Reiseleistung bei derselben Vertriebsstelle gebucht wird, eine deutliche Erhöhung des bürokratischen Aufwands folgen kann. Es drohen außerdem Störungen im Buchungsprozess sowie schwer kalku-

liebare Haftungsrisiken für die Reiseanbieter. Der Bundesrat bittet daher, von dieser Änderung Abstand zu nehmen, um auch weiterhin die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen zu ermöglichen, ohne unter anderem die Haftung für die nicht vertragsgemäße Erfüllung der einzelnen Reiseleistungen vom jeweiligen Leistungserbringer auf die Reisemittler zu übertragen.

- Wi 3. Der Bundesrat sieht weiter die im neu gefassten Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 vorgesehene Abgrenzung der Risikosphären zwischen Verbraucher und Reiseveranstalter kritisch. Grundsätzlich handelt es sich dabei um individuelle Risiken, die der Verbraucher nach seiner eigenen Risikoeinschätzung und auf seine eigenen Kosten absichern kann oder um nicht versicherbare Ereignisse des allgemeinen Lebensrisikos. Wenn Reiseveranstalter generell zur Übernahme dieser Risiken verpflichtet werden, führt dies zu steigenden Kosten und einer Verlagerung nicht versicherbarer allgemeiner Risiken auf die Reiseveranstalter.
- U 4. Der Bundesrat sieht allerdings gerade aufgrund der Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie Verbesserungsbedarf bei Reiseeinzelleistungen, bei denen aufgrund ihrer zeitlichen Dauer und ihrer Bedeutung für die Reisenden eine ähnliche Interessenlage wie bei Pauschalreisen besteht. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang gebeten, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie geöffnet wird und bestimmte Regelungen wie beispielsweise das Rücktrittsrecht bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen oder die Rechte bei nicht vertragsgemäßer Leistung bei solchen Reiseeinzelleistungen für grundsätzlich anwendbar erklärt werden, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Reisenden mit Pauschalreisen vergleichbar sind. Ein derartiger Anwendungsfall könnte beispielsweise das Angebot von Übernachtungen für eine Dauer von mindestens sieben Nächten sein. Damit könnte eine einseitige Risikotragung der Verbraucher, die beim Beherbergungsvertrag oftmals allein das sogenannte „Verwendungsrisiko“ tragen, vermieden werden. Die Möglichkeit, das Pauschalreiserecht in bestimmten Fällen analog auf Reiseeinzelleistungen anzuwenden, hat der Bundesgerichtshof in einer 2014 ergangenen Entscheidung bejaht, „wenn der Veranstalter diese Leistung erkennbar in eigener Verantwortung erbringen soll und aus der Sicht eines durchschnittlichen Reisekunden sowie nach dem ihm unterbreiteten Angebot diese einzelne Reiseleistung mit gleichen oder ähnlichen Organisationspflichten wie bei einer [Pau-

schalreise] erbracht werden soll“ (vergleiche unter anderem BGH, Urteil vom 20. Mai 2014 - X ZR 134/13, sowie BGH, Urteil vom 9. Juli 1992 - VII ZR 7/92).

B

5. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.